

## Bericht

### des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (896 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (27. Opferfürsorgegesetznovelle)

Wegen der Besonderheit des anspruchsbegründenden Tatbestandes ist das Versorgungsrecht für die Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich schon derzeit weitgehend geschlechtsneutral gefaßt. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen die noch im Opferfürsorgegesetz bestehenden Abweichungen vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau beseitigt werden.

Weiters sollen die einkommensabhängigen dem Lebensunterhalt dienenden Versorgungsleistungen für das Jahr 1982 mit dem Faktor 1,064 vervielfacht werden. Dies entspricht der in der Regierungsvorlage 907 der Beilagen betreffend die 37. ASVG-Novelle enthaltenen außerordentlichen Erhöhungen des Richtsatzes im Bereiche des ASVG.

Im Opferfürsorgegesetz ist vorgesehen, daß für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie für deren Angehörige aus den Mitteln des Ausgleichs- und Invalideneinstellungsgesetz 5 Milliarden Schilling zum 1. Jänner eines jeden Jahres im vor hinein bereitzustellen sind. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll dieser Geldbetrag mit dem jeweils für das ASVG gelten-

den jährlichen Anpassungsfaktor durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung valorisiert werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1981 in Verhandlung genommen. In der Debatte brachten die Abgeordneten Ing. Willinger, Dr. Schwimmer und Dr. Jörg Haider einen Abänderungsantrag zu Art. I Z 4 ein.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Zu den Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

In der Regierungsvorlage war für jene Versorgungsleistungen, die wie die Ausgleichszulagen der Deckung des Lebensunterhaltes dienen, eine außerordentliche Erhöhung um 6,4 vH vorgesehen.

Die nunmehrige Erhöhung soll 6,8 vH betragen. Sie stellt eine Abgeltung für die stark angestiegenen Energiekosten dar.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (896 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1981 12 04

Ing. Willinger  
Berichterstatter

Maria Metzker  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (27. Opferfürsorgegesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 582/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat; als Opfer der politischen Verfolgung gilt auch die Witwe (der Witwer) oder die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte) eines Opfers, bei dem die angeführte Schädigung eingetreten ist, wenn das Opfer im Zeitpunkt der gesetzten Maßnahme ihren (seinem) Lebensunterhalt bestritten hat.“

2. § 1 Abs. 3 lit. a und b haben zu lauten:

„a) die Witwe (der Witwer) nach einem der im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfer,

b) die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte), Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfern, ferner eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Enkel und ehernlose Geschwister nach den im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, unter der Voraussetzung, daß das Opfer den Lebensunterhalt der genannten Personen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bestritten hat, oder wenn das Opfer, falls es noch am Leben wäre, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung den Lebensunterhalt dieser Personen bestreiten müßte; das gleiche gilt, wenn zur Leistung des Lebensunterhaltes der vorstehend genannten Personen gesetzlich Verpflichtete nicht vorhanden oder zwar vorhanden, aber zu diesen Leistungen nicht fähig sind und das Opfer, wenn es noch am Leben wäre, auf

Grund sitzlicher Verpflichtung deren Lebensunterhalt bestreiten müßte.“

3. § 6 Z 5 hat zu lauten:

„5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises; deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sowie für Zwecke der Information dieses Personenkreises sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichsfonds (§ 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) unter Bedachnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 5 Millionen Schilling zum ersten Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachte Betrag. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören.“

4. § 11 Abs. 5 bis 7 haben zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer ..... 5 969 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene ..... 5 242 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder für eine Lebensgefährtin (einen Lebensgefährten) sorgen ..... 7 522 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der

Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

(6) Witwen (Witwer), Lebensgefährtinnen (Lebensgefährten) und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH gestanden sind, erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 3 und Unterhaltsrente gemäß Abs. 5.

(7) Witwen (Witwer), Lebensgefährtinnen (Lebensgefährten) und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstmaß der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente. Die Beihilfe ist insoweit zu leisten, als das Einkommen der Witwe (des Witwers) oder der Lebensgefährtin (des Lebensgefährten) beziehungsweise der Waise das Ausmaß der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente nicht erreicht. Sie gebührt mindestens im Betrag von 50 S monatlich."

5. § 11 a Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 189, festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes mit Verordnung für verbindlich zu erklären. Der aus dem Ausgleichstaxfonds bereitgestellte Betrag (§ 6 Z 5), die Zulage (§ 11 Abs. 2), die Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5) und das Sterbegeld (§ 12 a) sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die in den §§ 6 Z 5 und 11 Abs. 2 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen."

6. Im § 11 b Abs. 1 zweiter Satz ist das Wort „Führhundzulage“ durch das Wort „Blindenführzulage“ zu ersetzen.

7. § 15 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Eine wegen des Erblassens der Anspruchsberechtigung im Sinne des Abs. 1 lit. b eingestellte Hinterbliebenenrente wird frühestens nach Ablauf von zweieinhalb Jahren auf Antrag wiedergewährt, wenn die Witwe (der Witwer) oder die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und

1. die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde und die Auflösung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau (des Ehemannes) erfolgte oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau (der Ehemann) als schuldlos anzusehen ist, wenn und insoweit aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist;
2. die neue Lebensgemeinschaft durch den Tod des Lebensgefährten (der Lebensgefährtin) aufgelöst wurde und aus dieser Lebensgemeinschaft keine den notwendigen Lebensunterhalt deckenden Einkünfte zufließen.

Zur Hinterbliebenenrente wird über Antrag Unterhaltsrente nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 8 und 14 gewährt."

## Artikel II

Würde eine Hinterbliebenenrente auf Grund der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung des § 38 Abs. 1 KOVG 1957 abgefertigt, so lebt der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde liegenden Zeitraumes wieder auf.

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.